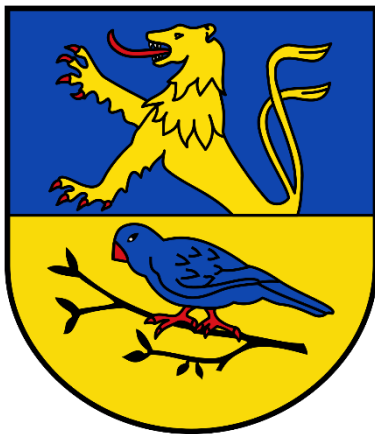


BEGRÜNDUNG

**Zur 79. Flächennutzungsplanänderung
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids“**



Stadt Geilenkirchen

April 2023
Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Franz Davids Sand und Kiesgruben GmbH & Co. KG
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 22-080

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	2
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan.....	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	5
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	6
2.5	Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz	7
3	DARSTELLUNGEN.....	8
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	8
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	8
4	PLANDATEN.....	8
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	10
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN	10

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Bereits mit dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung wurde es zur gemeinsamen Mission gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Darüber hinaus zeigt auch die durch den Russischen Angriffskrieg hervorgerufene Energie-Krise einen wachsenden Bedarf nach im Inland produziertem Strom und einer allgemeinen Versorgungsunabhängigkeit auf. Erneuerbare Energien leisten dabei einen immensen Beitrag.

Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Mit dem sogenannten LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wurde klargestellt, dass die erneuerbaren nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Photovoltaik Anlagen liefern unter den erneuerbaren Energien seit 2021 deutschlandweit bereits den zweitgrößten Anteil am Bruttostromverbrauch (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesem Bereich der Energiegewinnung bei der Erfüllung der vorgenannten Ziele eine besondere Bedeutung zu. Die Firma Franz Davids Sand und Kiesgruben GmbH & Co.KG beabsichtigt daher die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einem als Deponie genutzten Teil eines Betriebsgeländes auf der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68, Flurstück 30. Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen und Erwägungen steht die Stadt Geilenkirchen dem Vorhaben positiv gegenüber.

Der Standort bietet sich für die geplante Nutzung besonders an. Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden. Zudem wird das Gelände durch topografische Unterschiede und Gehölze von den umliegenden Siedlungen und Verkehrsstrassen abgeschirmt. Hierdurch störende Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen auf ein Minimum begrenzt.

Über Teile der geplanten Anlage kann der Strombedarf des angrenzenden Betriebsgeländes zum großen Teil gedeckt werden. Diese können als dem bestehenden Betrieb dienende Anlage errichtet werden. Insofern handelt es sich – wie auch bei dem Betriebsgelände selbst – um eine im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Anlage, die bereits heute bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Demgegenüber wird die abschließende Ausbaustufe der Anlage mit Einspeisung in das öffentliche Netz dazu führen, dass es sich um eine eigenständige Anlage handelt. Gemäß dem am 01.01.2023 mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht eingeführten § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB können eigenständige PV-FFA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert sein. Diese Privilegierung beschränkt sich jedoch auf Flächen

längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Das Plangebiet wird von der vorgenannten Flächenkulisse nicht erfasst. Dies macht eine planungsrechtliche Absicherung durch einen Flächennutzungsplan sowie einen hieraus entwickelten Bebauungsplan erforderlich. Insofern besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Entgegen den ursprünglichen Planungen hat die Vorhabenträgerin von einer abschnittsweisen Umsetzung des Vorhabens zwischenzeitlich davon Abstand genommen. Zwar liegt eine Baugenehmigung für die bereits heute bauplanungsrechtlich zulässigen Teile der der PV-FFA bereits vor. Diese soll jedoch nicht ausgeschöpft werden. Vielmehr soll die Gesamtanlage – im Hinblick auf eine veränderte Förderkulisse und die Verfügbarkeit der PV-Module – im Rahmen einer einzelnen Baumaßnahme umgesetzt werden.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-FFA durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.3 Planverfahren

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes erfolgt zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren. Ferner wird das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich um keine Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich um keine Innenentwicklung handelt. Das Verfahren gemäß § 13b BauGB steht ausschließlich für Wohnnutzungen zur Verfügung.

1.4 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2022)

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68 und umfasst eine rund 4,2 ha Teilfläche des Flurstücks 30. Es handelt sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die nach Auskiesung als Deponie genutzt und mit Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch verfüllt wurde. Nach Verfüllung wurde die Deponie gemäß abfallwirtschaftsrechtlichem Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 06.03.1996 rekultiviert. Nach Verfüllung erfolgte zunächst eine ackerbauliche Nutzung in Form des Anbaus von Getreide und Hackfrüchten. Aktuell wird die Fläche als Kurzumtriebs-Plantage zur Holzgewinnung genutzt.

Im Umfeld des Plangebietes bestehen unterschiedliche Nutzungen. In nordöstlicher Richtung grenzt das Betriebsgelände der Firma Davids mit Kieswäsche, Lagerplätzen und Maschinenhalle an. Im Süden und Südosten befindet sich ein Abgrabungs- und Betriebsgelände mit Schüttgüteraufbereitung der Firma Dohmen. In Richtung Norden befindet sich ein Wald und dahinter, in einem Abstand von rund 120 m die B56. Im Anschluss an die Verkehrsflächen folgen Acker-, Grünland- und Waldflächen sowie dahinter der Hauptort der Stadt Geilenkirchen. Die westlich und südwestlich angrenzenden Flächen setzen sich aus einer Abgrabung, Wald, Grünland sowie Acker- und Ruderalflächen zusammen. Dahinter befindet sich die Ortslage Frelenberg der Stadt Übach-Palenberg.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die nach § 34 Abs. 1 LPlG vorgeschriebene sog. landesplanerische Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt. Mit Schreiben vom 18.02.2022 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Auf Grundlage des Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trifft für erneuerbare Energien im Allgemeinen und Photovoltaik im Speziellen unterschiedliche Regelungen. Vorliegend sind der Grundsatz 10.2-1 sowie das Ziel 10.2-5 einschlägig.

Gemäß dem Grundsatz 10.2-1 des LEP NRW sollen Halden und Deponien als Standorte für die Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen, wobei fachliche Anforderungen auch Nutzungen der Kunst oder der Kultur umfassen. Bei dem verfahrensgegenständlichen Standort handelt es sich um eine Deponie für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch. Insofern ist der Standort grundsätzlich für eine Nutzung mit erneuerbaren Energien zu sichern. Da die Fläche bereits erschlossen und jedenfalls mit PV-Modulen bebaubar ist, liegen die technischen Voraussetzungen für die geplante Nutzung vor. Ebenso ist eine Nutzung der Kunst oder Kultur weder vorhanden noch geplant und auch andere fachliche Voraussetzungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen (vgl. insbesondere Kapitel 2 und 5 dieser Begründung).

Das Planvorhaben umfasst eine rund 4,2 ha große Fläche. Damit handelt es sich um ein Vorhaben, dass im Einzelfall raumbedeutsam sein kann. Gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Planbedingte Konflikte mit den Schutz- und Nutzfunktionen des Regionalplanes sind nicht erkennbar (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung). Darüber hinaus handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Aufschüttung. Der Rekultivierungsplan zur Deponie gemäß dem Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 06.03.1996 spricht in diesem Zusammenhang von einem „exponierten Plateau“. Insofern werden die Zugangsvoraussetzungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW erfüllt.

2.2 Regionalplan

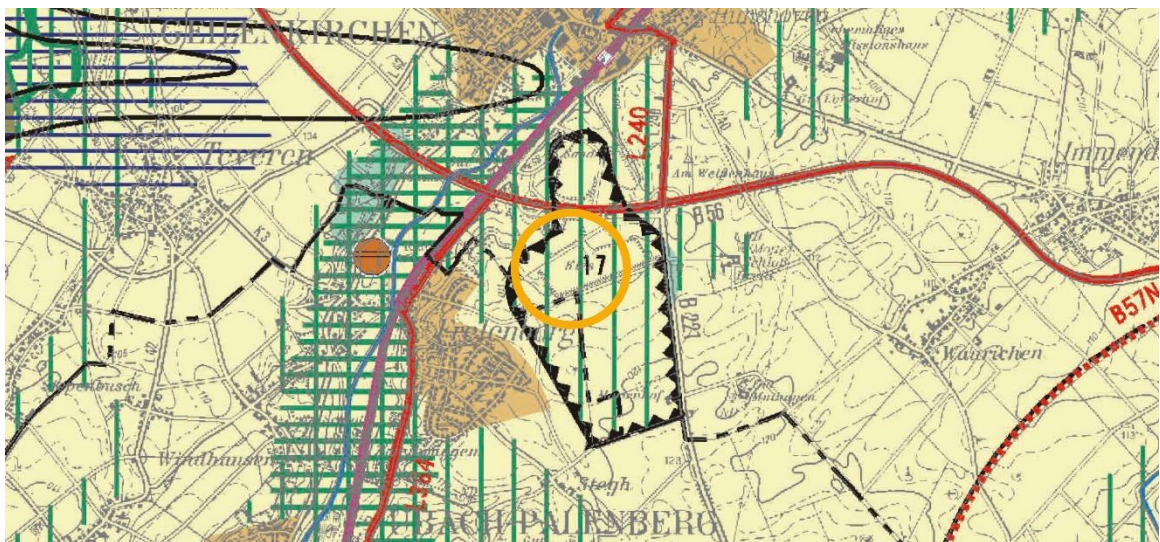


Abbildung 2: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016)

Gemäß dem aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen „Bereich zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) und „Sicherung und Abbau bodennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt. (Bezirksregierung Köln, 2016)

Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie deren Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die Landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen. (Bezirksregierung Köln, 2016, S. 43ff.)

Vorliegend handelt es sich um einen Deponiekörper, sodass die im AFAB zu erhaltenden und zu entwickelnden Funktionen bereits heute nicht mehr gegeben sind. Ein Konflikt mit der vorgenannten Darstellung ist insofern nicht ersichtlich.

Die BSLE umfassen grundsätzlich auch Flächen, die – wie hier – geschädigt sind und daher wiederhergestellt bzw. saniert werden sollen (vgl. ebd.: S. 68ff.). In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, mit Schreiben vom 08.12.2021 mitgeteilt,

dass dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden könne, dass es den Zielen der Landschaftsplanung, welche für diesen Bereich eine Wiederherstellung der durch die Abgrabungstätigkeit geschädigten Landschaft festsetzen, grundsätzlich widerspreche. Die Rekultivierung der Landschaft sei in diesem Bereich bereits abgeschlossen und die PV-Module seien nicht in der Lage, den Grundcharakter des Gebietes nachhaltig negativ zu überprägen. Vor diesem Hintergrund sind planbedingte Konflikte mit der Darstellung des BSLE nicht zu erwarten.

In den BSAB ist der Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze zu gewährleisten (vgl. ebd. S. 25ff.). Der im ersten Bauabschnitt des Planvorhabens gewonnene Strom soll, dem durch den BSAB abgesicherten Betrieb dienen. Insofern wird den Zielen des BSAB zunächst gefolgt. Mit der Umsetzung des zweiten Bauabschnittes wird der gewonnene Strom hingegen in das öffentliche Netz eingespeist werden. Da das Planvorhaben keinen Konflikt mit dem bestehenden Betrieb auslöst und dessen Fortbestand nicht in Frage stellt, ist dennoch nicht erkennbar, dass die Darstellung als BSAB dem Planvorhaben entgegensteht.

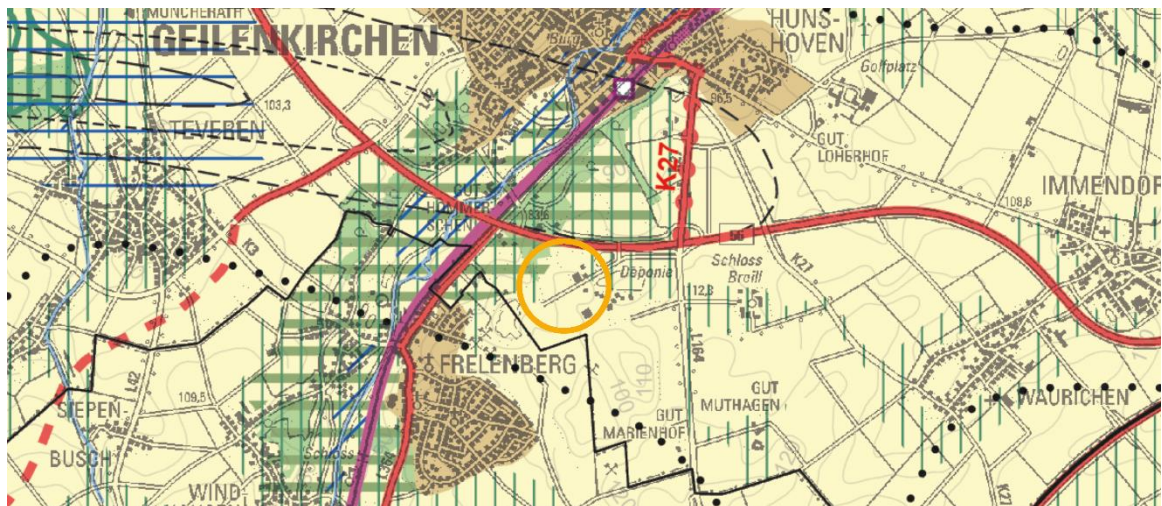


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung des BSAB gemäß dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln entfallen wird. Ferner wird die Darstellung BSLE so reduziert, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen nicht weiter von dieser erfasst werden. Die Darstellung des AFAB wird aufrechterhalten. (Bezirksregierung Köln, 2021). Damit sind planbedingte Konflikte weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

2.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ erforderlich.

Die nach § 34 Abs. 1 LPlG vorgeschriebene sog. landesplanerische Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt. Mit landesplanerischer Anpassungsbestätigung vom 18.02.2022 (Aktenzeichen 32/62-15.03-2021-01) hat das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden. Auf

Grundlage des Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

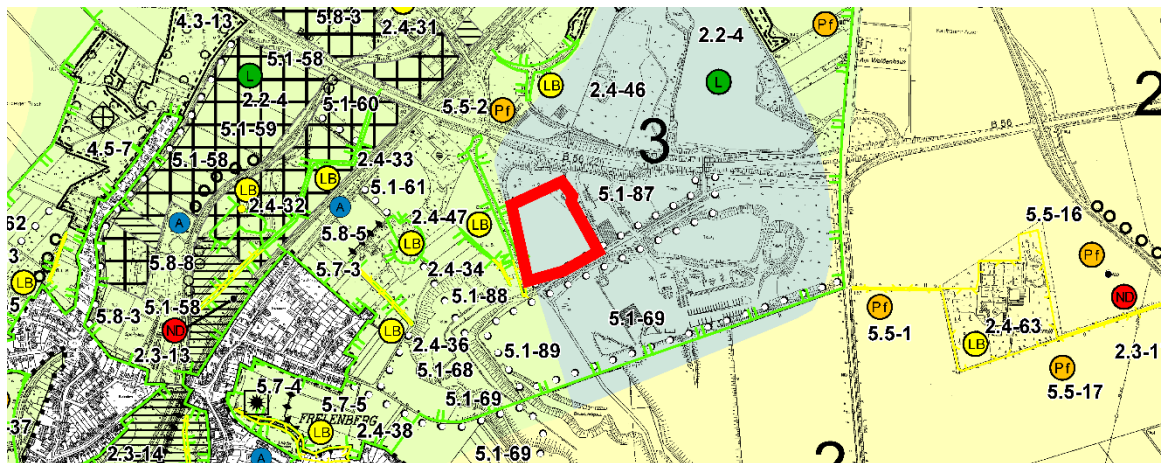


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan 1/2 "Teverener Heide" mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kreis Heinsberg, 2017)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes I/2 „Teverener Heide“. Demnach wird für das Plangebiet das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ festgesetzt. Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg mitgeteilt, dass dem Planvorhaben keine grundsätzlichen Widersprüche mit diesem Ziel entgegengehalten werden können. Die Rekultivierung der Landschaft sei in diesem Bereich bereits abgeschlossen und die PV-Module seien nicht in der Lage, den Grundcharakter des Gebietes nachhaltig negativ zu überprägen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht demnach nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-

Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, welches sich ca. 5,0 km westlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“ (MKULNV NRW, 2016). Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich im Osten des Plangebietes, z.B. in Form des FFH-Gebietes „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Störwirkungen durch angrenzende Gewerbebetriebe ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage von § 78b WHG und § 78d WHG sowie der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Das Plangebiet wird von keinen Heilquellen, Wasserschutzgebieten sowie Oberflächengewässern bzw. diesbezüglichen Überschwemmungsgebieten überlagert. Rund 650 m westlich des Plangebietes befindet sich die Wurm einschließlich deren Überschwemmungsgebiet. Diese wird durch unterschiedliche Siedlungsnutzungen, insbesondere durch die L47 aber auch mehrere Splittersiedlungen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Maßgebliche Wechselwirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden vom Plangebiet nicht überlagert und sowohl aus der Starkregenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahren- und Risikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie zur Förderung einer städtebaulich geordneten Entwicklung erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Freiflächen Photovoltaik-Anlage i.S. einer eigenständigen EEG-Anlage zur Einspeisung in das Netz. Insofern handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der gemäß ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig sein kann (vgl. z.B. VGH München 15 CS 10.2432 vom 07.12.2010, OVG Bautzen 1 B 254/12 vom 04.09.2012, VG Schwerin 2 A 661/13 vom 13.03.2014 und VG Halle 2 B 217/19 HAL vom 02.01.2020).

Das geplante Vorhaben könnte demnach grundsätzlich durch Darstellung „Gewerblicher Bauflächen“ bzw. hieraus entwickelte „Gewerbe- oder Industriegebiete“ abgesichert werden. Gleichwohl würde eine entsprechende Regelung dazu führen, dass Gewerbebetriebe aller Art entstehen könnten. Dies entspricht weder der Planungsabsicht der Stadt Geilenkirchen, noch wird das Plangebiet als geeigneter Standort für eine freie Entfaltung von Gewerbebetrieben erachtet. Würden die im jeweiligen Baugebiet zulässigen Nutzung im nachgelagerten Bebauungsplan hingegen so sehr herabgeregelt, dass ausschließlich die geplante Photovoltaiknutzung umgesetzt werden kann, würde der Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebietes nicht mehr gewahrt. Dies würde den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 BauNVO überschreiten, wonach der Ausschluss von Nutzungen in den Baugebieten daran gebunden ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ erforderlich. Zur Bestimmung von deren Nutzungszweck wird die Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ in die Planung aufgenommen.

4 PLANDATEN

Darstellung	Fläche
Räumlicher Geltungsbereich	4,2 ha
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“	4,2 ha

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Geilenkirchen am die 79. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Davids“ beschlossen hat.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2021). Entwurf zum Regionalplan Köln. Blatt 01 Kreis Heinsberg. Köln: Bezirksregierung Köln – Dezernat 32.
- BMWK. (03. April 2022). Überblickspapier Osterpaket. Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- Deutscher Bundestag. (07. Juli 2022). bundestag.de. Von Osterpaket zum Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620> abgerufen
- Fraunhofer ISE. (01. Mai 2022). Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Freiburg: Fraunhofer ISE.
- Kreis Heinsberg. (Juni 2017). Landschaftsplan I/2 "Teverener Heide". Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2022). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- LANUV NRW. (2020). Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW. <https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen>. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen